

Ueber die  
**Stellung der Studirenden**

an der

**Universität Ingolstadt**

im

**ersten Jahrhunderte ihres Bestehens.**

---

**Rede**

zum Antritte des Rektorats

gehalten

am **10. Dez. 1859.**

von

**Dr. Joseph Pözl,**

d. 3. Rektor.

---

München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Ueber die

# Stellung der Studierenden

an der

## Universität zu Göttingen

im

ersten Jahrgange ihres Studiums.



zum Antritt des Studiums

gehalten

am 10. Dec. 1829.

von

Dr. Joseph Högl

Privatdocent

Dr. Högl

Verlag von J. O. Neumann, Neudamm.

## Hochansehnliche Versammlung!

Wiederholt gibt mir das Amt, zu welchem mich die ehrende Wahl meiner Collegen berufen und in welchem mich Seine Majestät der König Allergnädigst bestätigt hat, die erwünschte Veranlassung, Ihnen, meine theuren akademischen Freunde und Mitbürger, von dieser Stelle aus diejenigen Obliegenheiten an's Herz zu legen, welche die nothwendige Folge des akademischen Bürgerrechts bilden und deren Erfüllung Sie bei dem Eintritt in unsern Verband durch Handgelübde an Eides Statt feierlich versprochen haben. Die Gemeinschaft, der Sie Sich angeschlossen haben, gewährt Ihnen zwar wichtige, ja unschätzbare Rechte, die den außerhalb der Universität Stehenden gegenüber zum Theil noch jetzt als wahre Vorrechte erscheinen. Aber dieselben sollen für Sie nur ein Mittel zum Zwecke sein; sie sind ihnen zugestanden nicht in dem Sinne von Einzelrechten, über deren Ausübung oder Nichtausübung blos Ihr subjektives Ermessen zu entscheiden hätte, sondern sie begründen schon an sich gewisse Verbindlichkeiten für Sie, insbesondere die Verbindlichkeit von Ihren Rechten überhaupt Gebrauch zu machen, und zwar den rechten Gebrauch zu machen.

Um den akademischen Bürger auf die ihm obliegenden besonderen Pflichten aufmerksam zu machen, wurden von jeher für die Universitäten eigene Satzungen gegeben, die, so verschieden auch je nach der Zeit und dem Orte ihrer Entstehung ihr Inhalt sein mag, immer in der gleichen Absicht erlassen wurden, um den akademischen Bürgern den Weg zum Ziele

zu erleichtern und abzukürzen, und dieselben namentlich vor den Gefahren zu sichern, die den noch unerfahrenen Wanderer von der Erreichung desselben ablenken könnten.

Die gegenwärtig geltenden Satzungen sind Ihnen bei Ihrer Meldung um das akademische Bürgerrecht behändigt worden, und ich darf annehmen, daß Sie sich mit dem Inhalte derselben vollkommen bekannt und vertraut gemacht haben. Sie werden bei der Durchlesung derselben erkannt haben, daß der Geist, der in ihnen weht, der der Milde und der Freiheit sei; der nicht darauf ausgeht, Sie kleinlich zu überwachen und zu meistern, der ihnen vielmehr ein großes Maß von Selbständigkeit zugesteht und Ihrer freien Entschliebung ein weites Feld läßt. —

Ist diese meine Annahme richtig, so darf ich mich eines näheren Eingehens auf das Einzelne dieser Satzungen enthoben erachten und ich kann diese Gelegenheit benützen, um Ihnen die Stellung der Studirenden an unserer Hochschule auf Grund der ersten und ältesten Satzungen derselben (von 1472 nämlich) in einigen Hauptzügen darzustellen. Gelingt es mir, Ihnen die Verhältnisse der Studirenden in der ersten Zeit des Bestehens unserer Anstalt einigermaßen klar zu machen, so glaube ich Ihnen ein Mittel zu bieten, Ihre jetzige Lage richtiger aufzufassen und zu würdigen. Da ich darf wohl schon hier sagen, Sie werden dann das, was Sie besitzen, höher schätzen lernen und eifriger zu bewahren suchen. Daß ich dabei hie und da den Blick auch auf die spätere Entwicklung und auf die neuere Gestaltung der Dinge werfen müssen, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

Schon beim ersten Einblick in die ältesten Satzungen unserer Universität tritt uns eine principielle Verschiedenheit von den neueren entgegen. Der Stiftungsbrief hatte nämlich zur Berathung und Leitung der Universitäts-Angelegenheiten einen „gemeinen Rath (consilium generale)“ eingesetzt, und diesem die Macht eingeräumt „Statut und Ordnung in den

Sachen die Universität berührend zu machen“; nur sollten die Statuten nicht eher geoffenbart, noch angewendet werden, als bis sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben würden. — Die gleiche Befugniß mit demselben Vorbehalte wird auch dem Dekan und dem Rathe der Fakultäten zugestanden. Von diesem Rechte machten denn auch der gemeine Rath sowohl als die Fakultäten sofort nach Eröffnung der Universität umfassenden Gebrauch; noch im Jahre 1472 brachten die „Doktoren, Licentiaten, Magistri, Baccalarii und die übrigen Studirenden“ über die wichtigsten Punkte bezüglich der inneren Einrichtung der Universität Statuten zu Stande, welche die Genehmigung des Stifters erhielten. —

Ungefähr ein Jahrhundert lang befand sich unsere Universität im unge störten Besitze und Genusse dieses werthvollen Rechtes der Autonomie. Sowohl der gemeine Rath als die einzelnen Fakultäten haben wiederholt die bestehenden Satzungen geändert und gebessert und hiefür die landesherrliche Bestätigung erlangt. Ich erwähne zum Beleg dessen nur die revidirten Satzungen der Universität von 1522, und die Satzungen der Juristenfakultät von 1524<sup>1)</sup>.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in den unter Herzog Albrecht V. zu Stande gekommenen Satzungen v. 1562 ist die Autonomie der Universität bereits untergegangen. Der Landesherr tritt hier als Gesetzgeber auf; er sendet seine Räte nach Ingolstadt, um sich über die Verhältnisse der Universität Bericht erstatten zu lassen, und nach Anhörung ihres Berichtes erläßt er die ihm geeignet erscheinenden Vorschriften. Dem Rektor und dem akademischen Senat wird in der Einleitung der Auftrag ertheilt, dieselben selbst zu beachten und für deren Beachtung von Seite der übrigen Universitäts-Angehörigen zu sorgen<sup>2)</sup>. Rektor und Senat erscheinen also hier nur noch als Vollzugs-Organe.

1) S. Mederer, p. IV p. 183 ss. und p. 237 ss.

2) „Summo studio contendant, ne adversus ea (statuta) vel ipsimet delinquant,

Die Gründe dieser Aenderung liegen einerseits in dem Gange der allgemeinen politischen Entwicklung, anderseits in den momentanen Verhältnissen der Universität selbst. Die Landeshoheit erweitert ihren Wirkungskreis und weiß sich insbesondere auch die bisher selbständigen Kreise, wie die Corporationen, allmählig unterzuordnen und alleinbestimmend ihre Angelegenheiten zu regeln und zu verwalten. — Diesem Streben waren die in der Mitte des 16. Jahrhunderts obwaltenden inneren Verhältnisse der Universität nur zu günstig. Die Universitäts-Angehörigen lebten gerade damals im größten Unfrieden, der sich besonders seit der Berufung des Ordens der Jesuiten an die Universität bis zur Leidenschaftlichkeit steigerte. Wiederholt sah sich daher der Landesherr sowohl von Amtswegen als auf Anrufen der einen oder andern Partei in die Nothwendigkeit versetzt, Ruhe zu stiften und die Ordnung wieder herzustellen<sup>3)</sup>.

Daß man aber einem Gemeinwesen, welches in sich selbst gespalten war, nicht mehr die Fähigkeit zugestand, sich selbst zu regieren, daß man es vielmehr für geboten erachtete, dasselbe von oben herab durch Zwang in Ordnung zu halten, wird Niemanden Wunder nehmen. Der durch die Natur der Sache und durch die Erfahrung bewährte Grundsatz, daß die Eintracht und sie allein einem Gemeinwesen auf die Dauer Geltung und Ansehen verschaffen könne, ward damals von unseren Vorgängern eben so verkannt, wie er so oft schon in unserem öffentlichen Leben verkannt worden ist und noch tagtäglich verkannt wird.

Die Aufnahme in den Universitätsverband, oder die Verleihung des akademischen Bürgerrechts stand nach den Satzungen v. 1472 u. 1522 dem Rektor zu. Sein Ermessen hatte in jedem einzelnen Falle zu entscheiden,

vel alios delinquere permittant.“ Mederer, p. IV p. 297. Um dieselbe Zeit ward ein landesherrlicher Superintendent bestellt, der den Herzog als patronus scholae repräsentiren sollte.

3) Wenn auch nur ein Theil des Tadels begründet ist, den der Herzog Albrecht in der Einleitung zu der Reform der Satzungen von 1562 ausspricht, so muß es um diese Zeit im Innern der Universität in der That sehr trübe ausgesehen haben; vergl. Mederer p. IV p. 295 et 296.

ob der Candidat, der sich um die Aufnahme meldete, des akademischen Bürgerrechts würdig sei oder nicht. — Bei dem Stande des Schulwesens im 15. Jahrhundert war es an sich kaum möglich, allgemeine Normen über die Vorbedingungen der Aufnahme aufzustellen; erst die neuere Zeit<sup>4)</sup> hat darüber allgemeine Vorschriften in die Satzungen aufgenommen.

Was die Form der Aufnahme angeht, so war das erste was man von dem ankommenden Studenten forderte, daß er sich innerhalb der ersten 8 Tage nach seiner Ankunft in Ingolstadt vor dem Rektor stelle, hier einen körperlichen Eid leiste, „daß er dem Landesherrn, der Universität und der Stadt keinen Schaden zufügen, die Satzungen halten und dem Rektor in allen sein Amt berührenden Dingen gehorsam sein wolle“ und die nach dem Stande und Range des Candidaten sich abstufoenden Gebühren erlege<sup>5)</sup>, worauf vom Rektor die Einzeichnung in die Universitäts-Matrikel verfügt ward. Der Eintrag in die Matrikel ist die formelle Bedingung, von welcher die Eigenschaft eines Studenten und der Genuß der den Studirenden zukommenden Rechte abhängt.

Der späterhin beim Eintritt eines Studenten vorkommende Gebrauch der Deposition oder Pennalisation, der allmählig in Rohheit und Excesse ausartete<sup>6)</sup>, war in der hier in Frage stehenden ältesten Zeit auf der Uni-

4) Wenn ich nicht irre, sind es die Satzungen vom 26. Juni 1804, in welchen dieser Punkt zuerst ausdrücklich geregelt ist; s. Permaneder, Annal. p. 547.

5) Der Bischof oder Fürst zahlte 3 fl., der Abt, Domprobst, Domdechant, Graf oder Baron 2 fl., der Probst oder Dechant eines Klosters sowie der Domherr 1 fl., der Edle  $\frac{1}{2}$  fl., der Scholar der drei oberen Fakultäten 64, der Scholar der freien Künste 48 Denarien; Mederer, IV p. 190.

6) Um die bei der Deposition d. i. dem Akte, wodurch der Schüler (Bacchant) zum Pennal (Fuchs) erhoben wurde, vorkommenden Gebräuche anschaulich zu machen, erlaube ich mir eine gereimte Beschreibung des Vorgangs hier beizusetzen:

Salvete candidi hospites	Beanus iste sordidus
Conviviumque sospites,	Spectandus altis cornibus,
Quod apparatu divite	Ut sit novus scholasticus,
Hospes paravit, sumite.	Providerit de sumtibus.

versität Ingolstadt noch nicht bekannt. Erst das 17. Jahrhundert erzeugte unter anderen auch diesen Uebelstand an der Universität, der seine Entstehung wohl nicht so sehr, wie Bar. v. Kreittmayr meint, „dem Schulhochmuth, welcher der Welt weiß machen will, als wären die Akademiker ganz besondere, und von allem ungesitteten und pöbelhaften Wesen gesäuberte Menschen“), sondern vielmehr dem rohen und zügellosen Zeitalter der Religionskriege verdankt. — In der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Sitte oder vielmehr die Unsitte der Deposition in Ingolstadt bereits wieder außer Übung gekommen und die Aufnahme fand von da an in der im Wesentlichen noch jetzt üblichen Weise statt.

Die Rechte, welche der Stifter den Studirenden seiner Universität einräumte, ergeben sich zunächst aus der Natur der Sache. Sie sind nämlich vor Allem befugt, alle die Mittel und Anstalten, welche die Universität ihren Angehörigen zum Behufe ihrer religiösen, sittlichen und intellectuellen Ausbildung eröffnet, in vollem Maaße zu gebrauchen und zu benützen, und es steht ihnen namentlich ohne Rücksicht auf ihre Geburts- und Standesverhältnisse der Weg

Mos est cibum magnatibus

Condire morionibus,

Nos dum jocamur crassius,

Bonis studemus moribus.

Lignum fricamus horridum,

Crassum dolamus rusticum,

Curvum quod est, hoc flectimus,

Altum quod est, deponimus.

Ut hunc novum seu militem

Nostrum referre in ordinem

Queamus, atque stupidem

Formare doctam Palladem.

Contrariis contraria

Curanda pharmacis mala,

Ferox asellus esurit

Lactuca labris convenit.

Ubi malignus nodus est,

Quaerendus asper clavus est,

Ut haec dometur bestia,

Addenda verbis verbera.

Vos interim dum ludiero

Tempus datis spectaculo,

Vultus severos ponite,

Frontem serenam sumite\*).

\*) De origine, causis, typo et ceremoniis illius ritus qui vulgo Depositio appellatur. Erf. 1578; vergl. auch Oscar Dolch, Geschichte des deutschen Studententhums. Leipzig 1858 S. 149 ff.

7) S. dessen Anmerkungen zum bayer. Landrecht Th. V Cap. 23 §. VI; er behauptet dort weiter, es sei nicht selten eher das Gegentheil richtig!



zu den akademischen Würden offen, die Niemanden versagt wurden, welcher den allgemeinen sittlichen und wissenschaftlichen Anforderungen Genüge leistete. Wer aber den Doktorgrad erlangt hatte, war dadurch für seine Person geadelt und nahm nun auch an allen Vorzügen des niedern Adels Theil, ja er ging diesem ursprünglich sogar vor.

Als besondere Rechte, welche den Studirenden zu Ingolstadt zugestanden wurden, erwähnen wir:

1) Das Recht der Freiheit von Mauth und Zoll für all ihr Hab und Gut, so sie zu oder von der Universität bringen. Wenn Zweifel entsteht, ob Jemand Student sei, so entscheidet ein vom Rektor ausgestelltes Zeugniß, das bestätigt, der Betreffende sei „in der Universität Buch eingeschrieben“. — Damit steht in Verbindung die Befreiung von der Wein-Accise, welche freilich hauptsächlich nur den Professoren, dann den Doktoren, Licentiaten und Magistern, aber nicht bloß für ihren Bedarf, sondern auch für den der Studirenden zukommt, die bei ihnen Kost und Wohnung erhalten. „Treffliche Personen“, als Fürsten, Prälaten, Grafen oder Freiherren, die des Studirens wegen in Ingolstadt verweilen und dort eigenes Haus führen, können ebenfalls ihren Weinbedarf frei einführen. — Gleiches wie bezüglich der Wein-Accise galt auch vom Malz-Ausschlage.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts war von diesen Privilegien nur noch die Zollfreiheit von Büchern und Kleidern der Studirenden übrig geblieben; im Uebrigen wurden die Akademiker mit den anderen Einwohnern gleich behandelt 8).

Von dem sicheren Geleite, das sonst gewöhnlich in den Privilegien der älteren Universitäten sich findet, geschieht in unsern Urkunden keine Erwähnung;

8) Vergl. Bar. v. Kreittmayr, Ann. zum bayer. Landrechte Th. V Cap. 23 §. 7.

wohl darum, weil es zu der Zeit und unter den Verhältnissen, unter welchen Ingolstadt gestiftet wurde, nicht mehr als nothwendig erschien; wohl aber ist

2) den Angehörigen der Universität ein höherer Rechtsschutz durch die Stiftungsurkunde gewährt, als er sonst regelmäßig eintritt. Wird nämlich

a) ein Doktor, Magister oder Studirender von einem Nichtstudenten getödtet, so soll jeder Student befugt sein, gleich als wäre er des Getödteten nächstgesippter Freund, den Uebelthäter und die ihm geholfen, bei allen Gerichten des Landes, wo selber betreten wird, zu verklagen<sup>9)</sup>.

b) Würde Jemand einen Akademiker verstümmeln, „also daß ihm Hand oder Fuß, Arm, Bein oder Aug ab- oder ausgeschlagen würde, dem soll man auch abschlagen ein solches Glied, als er dem Studenten abgeschlagen hätte, oder er soll Macht haben das zu lösen mit 28 Mark löthigis Silbers des Stadtgewichts zu Ingolstadt, davon der eine Haltheil dem verletzten Studenten, der andere Haltheil dem Landesherrn und der Universität gemeiniglich zufallen soll. — Wird der Student nur sonst gestoßen oder getreten, oder wird ihm ein Ohr oder ander minder Glied abgeschlagen, das soll der Thäter dem Verletzten mit 20 Pfennig abtragen; und falls er solch Gelt nicht vermöcht, so soll er solches an seinem Leibe warnen.

Schon in den Satzungen des 16. und 17. Jahrhunderts ist von diesem besonderen Rechtsschutze keine Spur mehr zu finden. Der Student wird seitdem nach den allgemeinen Straf- und Polizeigesetzen beurtheilt und be-

9) Damit steht das Asylrecht in Verbindung, das dem Universitäts-Haus und dem juristischen Lesehaus zukam, jedoch nur wenn der Damnsifikat nicht der Universität angehört; Mederer, IV p. 50.

handelt, sowohl dann wenn er der Beschädigte ist, als dann wenn sein eigenes Handeln gegen die Gesetze verstößt.

Für die Handhabung der Polizei in Ingolstadt hatte Herzog Albrecht im Jahre 1508 eine besondere Ordnung erlassen. Derselbe stellt in Gemeinschaft mit dem Rathe zu Ingolstadt „acht Zircker oder Wachter auf“; der unter ihnen der verständigste und sittigste ist, soll ihr Oberst seyn, der den Leuten bei der Nacht rechten und guten ehrbaren Bescheid zu geben wisse. Dieser soll mit seinen Gesellen zu Nachts auf der Gassen in der Stadt hin und wieder geh'n und wen sie da ohne ein Licht und ohne eine redliche Ursache mit ungebührlicher Wehr auf der Gasse betreten und finden, den sollen sie, er sei Student, Burger, Handwerksknecht oder ein anderer Inwohner, annehmen und in der Stadt Gefängniß legen. Sofern der Gefangenen einer oder mehr des Morgens für einen Studenten erkannt würde, den soll man laut der Universität Freiheit ohne Bezahlung des Geldes, das sonst von den Gefangenen um's Annehmen und Auslassen entrichtet wird, dem Rektor überantworten, der ihn nach Gestalt der Sache entweder zur Strafe verurtheilt oder ledig spricht <sup>10)</sup>.

3) In Ansehung der bürgerlichen Verhältnisse der Studirenden enthalten die ältesten Satzungen fast nichts Singuläres. Namentlich ist von besonderen Bestimmungen über das Creditwesen der Studirenden, die uns in den späteren Satzungen so zahlreich begegnen, in denselben noch keine Rede <sup>11)</sup>; — aus Gründen, die wohl in der damaligen Lage der Studiren-

10) S. diese Ordnung bei Mederer, IV p. 164 ss. Als ungebührliche Wehr wird namentlich bezeichnet: „Harnasch, Armbst, Büchsen, Trischl, Spieß, Hellenparten, Stangen, Schwert, Wurfspeil, Dillz, Waldmesser, Tegen, Stain, Kugel.“

11) Nach Maßgabe der publicirten Quellen kommen zuerst ausführlichere Bestimmungen über das Creditwesen in den Satzungen von 1787 (§§. 36 - 42) vor. Permaneder, Annal. p. 493 ss. — Daß indessen schon früher Satzungen über diese Materie

den, insbesondere in dem Bestehen der Bursen liegen. Nur Ein Punkt wird in dem Stiftungsbriefe hervorgehoben, der mit dem fraglichen Gegenstande im Zusammenhange steht. Es wird nämlich als unzulässig erklärt, daß Jemand, der nicht Student ist, Bücher sei es von Studenten oder Anderen kaufe oder als Pfand nehme „ohne Wissen und Erlaubniß des Rectors“. Wird dieses Verbot übertreten, „so sollen solche Bücher der Universität als Pön verfallen sein.“ — Erst in der Reform der Statuten im Jahre 1562 finden sich einige weitere civilrechtliche Singularitäten, insbesondere eine obrigkeitliche Taxe der Miethwohnungen, um die Studirenden vor Ueberforderungen zu sichern <sup>12)</sup>.

4) Länger erhielt sich der besondere Gerichtsstand der Studirenden in Criminal- und Civilsachen. Ueber alle Universitäts-Angehörigen hatte der Rector die ordentliche Gerichtsbarkeit. Daher verordnet die Stiftungs-Urkunde, daß die städtischen und landesherrlichen Obrigkeiten jeden Studenten, den sie etwa gefangen gesetzt hätten, sammt dem Hab und Gut, das er bei sich hat, dem Rector überantworten, und seine Sache ist es, entweder für sich oder in wichtigen Fällen mit Zuziehung des Rathes über

---

erlassen wurden, erhellt aus Bar. v. Kreittmayr's Anmerkungen zum Landrecht p. V c. 23 §. VII, wo als Maximum dessen, was einem Studenten außer seiner Nothdurft geborgt werden darf, der Betrag von 10 fl. genannt ist.

12) Ob den Universitäts-Angehörigen das Weiderecht auf den Gemeindegründen zukomme, war streitig; s. den herzogl. Befehl vom 6. Juni 1580 bei Mederer, IV p. 255. Bar. v. Kreittmayr bemerkt darüber in den Annotationen zum Landrecht p. II. a. 8 §. 14 Nr. 3: „Die Professores von Ingolstadt haben das Weiderecht gegen die dasige Gemeinde behauptet unter der Aeußerung, daß wenn die Bürgerschaft ihr Vieh nicht zur Gemeineweide admittiren würde, sie Professores auch die bürgerlichen Esel von der Universität excludiren wollten.“ Ob diese Drohung den gewünschten Erfolg gehabt habe, darüber schweigt der Commentator. — Aus einer Entschleßung des Herzogs vom 12. Sept. 1605 (Mederer, IV p. 374) erhellt, daß den Studirenden von Alters her das kleine Waidwerk in den Donau-Auen gestattet war und der Herzog bestätigt ihnen dasselbe.

ihn Recht zu sprechen.<sup>13)</sup> Nur dann, wenn die Sache des Studenten Leib und Leben berührt, ist sie dem Bischof von Eichstädt zur Aburtheilung zu überlassen. In bürgerlichen Streitigkeiten, bei welchen ein Studirender Beklagter ist, entscheidet der Rektor in I. Instanz. Wer sich über seinen Ausspruch beschweren zu können glaubt, mag an den Rath appelliren.<sup>14)</sup> Ausdrücklich wird dem Rektor auch die Behandlung der Verlassenschaften von Studirenden überwiesen und es wird ihm vorgezeichnet, wie er damit zu verfahren habe, je nachdem der Verstorbene ohne Geschäft verschieden ist oder mit Hinterlassung eines solchen. Erbloses Gut soll er zu des Todten Seelenheil ausgeben. — Erst am Anfang des laufenden Jahrhunderts wurde die Gerichtsbarkeit des Rektors und Senats aufgehoben<sup>15)</sup>; nur die Disciplin und die darin begriffene Strafgewalt ist selbstverständlich den akademischen Behörden verblieben und die geltenden Satzungen räumen ihnen außerdem noch das Vermittlungsamt in den die Studirenden betreffenden Civilklagen, dann in Ehren- und Injurienhändeln der Studirenden unter sich ein.

Abgesehen von diesen Privilegien ist als besonders charakteristisch für die älteste Periode unserer Universität die Einrichtung der Bursen zu nennen, welche sich um diese Zeit wie auf den meisten deutschen Universitäten so auch in Ingolstadt ausgebildet hatten. Um deren Stellung in Ingolstadt und die davon bedingten Verhältnisse der Studirenden richtig aufzufassen, ist es nöthig, einen Blick auf die älteren Universitäten zu werfen. Die

13) Irrungen zwischen der Universität und der Stadt, die sich über die Jurisdiction ergaben, wurden durch einen landesherrlich bestätigten Vergleich von 1522 beigelegt; Mederer IV p. 215 ss.

14) S. die Satzungen von 1472. Mederer, IV p. 63.

15) Die Satzungen von 1804 legen dem Rektor und Senat noch die Civilgerichtsbarkeit in I. Instanz bei; das Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 hob auch diese auf. — Verschieden von dieser Gerichtsbarkeit des Rektors und Senats war natürlich die der Universität zukommende gutherrliche Gerichtsbarkeit; sie cessirte in Folge der Bestimmungen der Beil. VI zur Verf.-Urk. v. 1818.

Verfassung der ersten, in Deutschland gegründeten Universitäten, namentlich derer zu Prag und Wien, hatte wie bekannt die Pariser zum Muster genommen und hatte daher insbesondere auch die Eintheilung der Universitäts-Angehörigen in Nationen nach Deutschland verpflanzt. Schon in Paris hatten sich übrigens im Laufe des 13. Jahrhunderts neben den Nationen aus den Doktoren desselben Wissenschaftszweiges ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Abstammung die drei Fakultäten der Theologie, der Rechte und der Medizin als besondere Abtheilungen der Universität festgesetzt und fingen an, über die Nationen das Uebergewicht zu erringen. Die Fakultäten wurden bei der Errichtung der ersten deutschen Universitäten auf diese übertragen, jedoch so daß die Nationen anfänglich mit größerem oder geringerem Ansehen und Einflusse noch anerkannt wurden. Immer mehr wuchs jedoch die Bedeutung der erwähnten drei Fakultäten, denen gegenüber sich die sämmtlichen Licentiaten, Magistri, Baccalarii und Scholaren zu einer vierten Fakultät — der Artisten- oder später philosophischen Fakultät vereinigten.

Ob die Theilung in Nationen auch in Ingolstadt je in Uebung gewesen sei, ist sehr zweifelhaft. Weder der Stiftungsbrief noch die ältesten Satzungen erwähnen derselben; ja sie lassen auch nicht einmal mittelbar auf das Vorhandensein verschiedener Nationen in dem älteren Sinne schließen. Will man eine Aeußerung von Wiguläus Hund von Sulzenmoos als Beweis dafür anführen<sup>16)</sup>, daß es auch in Ingolstadt vier Nationen gegeben habe, so ist dagegen zu erinnern, daß er nur von der prima institutio der Schule spricht, nach der vier Nationen unterschieden wurden, und daß er daran im nämlichen Sage die Bemerkung knüpft, man habe die Scheidung als für unsere deutschen Verhältnisse nicht passend sogleich (statim) wieder aufgehoben. Daß nun aber diese prima institutio nicht die Stiftung von 1472 seyn könne, erhellet aus dem Stiftungsbriefe und

16) S. Prof. Phillips Beiträge zur Geschichte der Universität Ingolstadt (Lektionskatalog von 1847) und Wig. Hund, Metropolis Salisburg. vol. II p. 415.

aus den Satzungen von 1472; denn gerade das, was Hund selbst als die Hauptbefugniß der Nationen bezeichnet, abwechselnd den Rektor zu wählen, ist nach den erwähnten Satzungen ausdrücklich schon den Fakultäten beigelegt. Das, wovon Hund spricht, scheint nur ein Plan gewesen zu sein, den man als unzweckmäßig alsbald wieder aufgab.

Die Gründe für das Verschwinden der Nationen sind übrigens nicht bloß in der Erhebung der Fakultäten zu suchen. Sie liegen eben so sehr in den veränderten thatsächlichen Verhältnissen. So lange es in dem christlichen Europa nur einige wenige Universitäten gab, an denen wirklich Angehörige verschiedener Nationen ihre Ausbildung suchten, war es leicht erklärlich, daß die Angehörigen derselben Nation sich verbanden, daß z. B. in Bologna der Deutsche zum Deutschen, der Franzose zum Franzosen hielt und stand. Allein seitdem sich die Zahl der Universitäten so vermehrte, daß es deren innerhalb jeder Nation mehrere gab, wie z. B. in Deutschland zur Zeit der Stiftung der Universität Ingolstadt deren schon zehn bestanden, war es natürlich, daß an manchen Universitäten die Elemente zur Bildung mehrerer Nationen fehlten, die man nicht willkürlich durch selbstgeschaffene sogenannte Nationen ersetzen konnte. — Auch von diesem Standpunkte aus erscheint es nicht wahrscheinlich, daß die Eintheilung in Nationen in Ingolstadt je noch wahre Geltung erlangt habe. Denn wenn auch der Stifter durchaus nicht gemeint war, seine Universität bloß für Landeskinder in's Leben zu rufen, so war sie doch vorzugsweise für diese bestimmt, wie dieses aus den Motiven erhellet, die der publizierte Bestätigungsbulle beigelegt sind<sup>17)</sup>, und welche sonstige Nationen sich daselbst einfänden würden, das ließ sich unmöglich vorausbestimmen.

Auch das Institut der Bursen war indessen nicht erst in Deutschland entstanden; es hatte schon in Paris bestanden. Um vermögens-

17) Es heißt nämlich daselbst: „quod nullum aliud generale studium prope centum quinquaginta milliaria Italica vel circa habetur“. Mederer, IV p. 16 et 17.

losen Studirenden den Aufenthalt in der Universitätsstadt möglich zu machen, wurden Stipendien gegründet, welche die Mittel boten, um den Scholaren Wohnung und Unterhalt und den Lehrern derselben ein Honorar zu beschaffen, und solche Stipendien wurden ursprünglich Bursen genannt<sup>18)</sup>. In Deutschland war die Burse oder das Collegium von Anfang an das, was sie in Paris geworden war: ein Haus, in welchem eine gewisse Zahl von Studirenden, die ihren Unterricht an der Universität erhielten, gegen Entrichtung der dafür bestimmten Preise Wohnung und Kost empfangen, und das unter der Leitung eines Graduirten stand, der den Namen Regens oder Rektor, — in Ingolstadt gewöhnlich Conventor, führte.

Für Ingolstadt enthielt der Stiftungsbrief darüber folgende Bestimmung: „Wir vergönnen auch, daß die Magister in den freien Künsten Bursen halten und den Studenten resumiren und Exercitia haben mögen nach Laut der Statut, so die Universität oder Fakultät darüber machen würdet.“<sup>19)</sup> Aber nicht jeder Magister war berechtigt eine Burse zu halten, sondern nur derjenige, welcher von dem Dekan und dem Rath der entsprechenden Abtheilung der Artisten-Fakultät dazu die Erlaubniß erhalten hatte. Diese sollte aber nur einem Manne ertheilt werden, der eben so durch seinen sittlichen Wandel, wie durch seine Kenntnisse eine Gewähr dafür bot, daß er die ihm untergebene Jugend in ihrer moralischen und wissenschaftlichen Ausbildung fördern werde.<sup>20)</sup>

18) S. J. Launoy, regii Navarrae Gymnasii historia. Paris. 1677. I. p. 7 ss. und vergl. Meiners, Gesch. der Univ. Bd. I S. 122.

19) Mederer, IV p. 49; an andern Universitäten war auch der Baccalarius fähig, einer Burse vorzustehen.

20) Mederer, IV p. 78. Die beiden Abtheilungen, in welche die Artistenfakultät zerfiel, führten die Bezeichnung: via antiqua oder antiquorum und via moderna oder modernorum. Jede hat ihren eigenen Dekan und Rath, ihr besonderes Siegel (Mederer IV, p. 71), ihre besondere Matrifel (l. c. p. 81) u. s. w. (Realisten und Nominalisten?).



Die genaueren Bestimmungen über die Bursen, deren in Ingolstadt nach der Angabe unseres Annalisten zum mindesten elf bestanden hatten,<sup>21)</sup> sind theils in den allgemeinen Universitäts-Satzungen, theils in den Satzungen der Artisten-Fakultät niedergelegt und unter zu Grundelegung dieser für alle geltenden Vorschriften ward dann für jede Burse ein besonderes Statut errichtet.

Ich muß mich hier darauf beschränken, einige allgemeine Vorschriften anzuführen, welche zur Charakterisirung der Verhältnisse der Bursen geeignet sind. Dahin gehört vor Allem: Der Eintritt in eine Burse ist satzungsmäßig als Regel geboten; nur unter den mehreren Bursen hatte der Ankömmling freie Wahl, wobei es sich von selbst verstand, daß die Uebung auch darin Manches geregelt haben mochte. Der Aufenthalt außer den Bursen ward nicht als Aufenthalt an der Universität angerechnet, wenn nicht der Scholar Famulus eines Doktors oder Magisters war oder bei seinen eigenen Eltern in der Stadt wohnte oder sonst die specielle Erlaubniß der Fakultät hiefür erwirkt hatte.<sup>22)</sup> Ob der Stifter an ein solches ausschließliches Recht gedacht habe, als er in den oben angeführten Worten des Stiftungsbriefes den Magistern der freien Künste vergönnte, Bursen zu halten, bezweifle ich; aber die von der Universität aufgestellten Satzungen statuirten ein solches und der Herzog bestätigte dasselbe. — Austritt aus der Burse ohne gleichzeitigen Eintritt in eine andere war daher gleichbedeutend mit Austritt aus dem Universitätsverbande. Für den Fall, daß Jemand zur Strafe wegen Verletzung der besonderen Bursenpflichten aus der Burse

21) Auch die Namen derselben sind uns erhalten; sie sind nämlich: Bursa Draconis, Solis, Angelica, Rosarum, Lilliorum, Aquilae (antea Dingolsingensis), Pavonis, Leonis, Aristotelis, Parisiensis et Viennensis. Die Statuta bursae pavonis s. bei Mederer, IV, p. 95.

22) Mederer, IV p. 100. Unter welchen Voraussetzungen sonst die Fakultät eine specielle Ausnahme gestattete, darüber s. Mederer, I. c. p. 88.

entlassen wurde, war auch der Eintritt in eine andere Burse unzulässig, und der aus der Burse Dimittirte war sonach auch vom akademischen Nexus ausgeschlossen.<sup>23)</sup>

Die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in der Burse und die Leitung der Repetitionen und sonstigen Uebungen kam dem Vorsteher (Conventor) zu, dessen Rechte und Verbindlichkeiten durch die Satzungen ebenso genau geregelt waren, als die der Bursalen. Ihm stand zugleich eine Strafgewalt gegen die Uebertreter der Satzungen und der von ihm ausgegangenen Anordnungen zu. Nur wenn die Verletzung gegen ihn persönlich gerichtet war, trat der Dekan der Artisten-Fakultät an seine Stelle.<sup>24)</sup> In besonders wichtigen und schweren Fällen soll man dem Rektor Anzeige machen, und seinem Ermessen die Zuerkennung der Strafe anheim stellen.

Der Sohn und Nachfolger des Stifters der Universität, Herzog Georg der Reiche gründete im Jahre 1495 in Ingolstadt ein Collegium, das sich allein bis auf unsere Tage erhalten, ja bestärkt und erweitert hat. Freilich unterschied sich dieses Collegium in mehreren nicht unwesentlichen Beziehungen von den übrigen. Vor Allem nämlich hatte der Herzog seine Stiftung „mit Zinsen, Renten und Gülten stattlich begabt und versehen,“ wodurch dieselbe in den Stand gesetzt wurde, den Unterhalt der darin aufgenommenen Scholaren und des Regens zu bestreiten. In Folge dessen war der Bestand des Collegiums unabhängig von dem Wechsel der Personen und Verhältnisse. Dann aber war gerade hiedurch dem Vorstande desselben eine viel größere Unabhängigkeit gegenüber den Scholaren gesichert, als dieses bei dem Vorsteher einer gewöhnlichen Burse der Fall war,

23) Die Ausschließung tritt z. B. von Rechtswegen als Straffolge gegen den ein, welcher sich einer Widersetzung gegen den Regens einer Burse schuldig gemacht hatte; Mederer, IV p. 85.

24) Mederer, l. c. IV p. 85. Die Strafen bestanden in der Regel in Geld, das zum Besten der Burse verwendet werden sollte; ib. p. 79. Als eine besondere Strafe erwähnen die Statuten der Pfauen-Burse die poena lupi, die dem gedroht wird, der in der Burse deutsch redete.

bei dem Pflicht und Vortheil so leicht in Collision gerathen konnten<sup>25)</sup>, und es war darum auch ganz natürlich, daß im Collegium Georgianum größere Strenge herrschte, als sonst in einer Burse.

Wie lange die Bursen sich in der geschilderten Stellung behauptet haben, ist aus den uns zu Gebot stehenden Quellen mit voller Sicherheit nicht zu ermitteln. Jedenfalls war es zur Zeit, wo die erste Revision der Satzungen (1522) zu Stande kam, noch Regel, daß jeder Student einer Burse angehörte, und weil dem so war, so hielt man es für nöthig, die Pflichten der Vorsteher in die revidirten Statuten aufzunehmen. Allein die Fassung derselben läßt uns erkennen, daß das Ansehen der Conventoren schon bedeutend gesunken war. Ihre Strafgewalt scheint beschränkter, ihre Unterordnung unter Rektor und Senat strenger geworden zu sein<sup>26)</sup>.

Daß übrigens der Bursenzwang schon zu dieser Zeit vielfach durchbrochen war, erhellet aus mehreren Zeugnissen. Insbesondere ergibt sich aus den Satzungen der Juristenfakultät von 1524, daß die Rechtsandidaten in der Regel außerhalb der Bursen lebten, da das ältere Verbot hier nicht wiederholt, sondern nur verfügt wird, daß jene Candidaten, welche das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, einen Führer (ductorem et prae-

25) Während die Vorsteher der Bursen allerlei bedenkliche, nicht selten geradezu verwerfliche Mittel gebrauchten, um Studirende zu gewinnen resp. sich zu erhalten, war das Collegium Georg. umgekehrt in der Lage, um die Aufnahme und die Belassung angegangen werden zu müssen!

26) Der betreffende Absatz der Statuten lautet: „Et quia major pars studentium sub magistris militat, ideo sancimus, quemlibet conventorem teneri denunciare suos incolas in bursa non dormientes, et diligenter visitare habitationes suppositorum, arma eorum ad se recipiendo et illicita corrigendo sub poena arbitraria per Rectorem infligenda etc. Bursas quoque quamprimum campana salutationis angelicae indicium dederit, sub poena medii floreni obserari faciat.“ Mederer, IV p. 261.

ceptorem) haben müssen, in dessen Hause sie wohnen. — Nur die Artisten scheinen regelmäßig noch in der Burse gelebt zu haben.

Vierzig Jahre später (1562), als es sich abermals um eine Revision der Satzungen handelte, waren die Bursen bereits völlig verschwunden. Nur das Gebot wird wiederholt, daß Studirende unter 17 Jahren sich einem ehrbaren und unterrichteten Lehrer unterordnen. Die Aufsicht auf den Fleiß, sowie auf die anständige und sittliche Haltung der Studirenden geht nun in die Hände der Dekane über<sup>27)</sup>, denen eine genaue Controle der Fakultätsangehörigen zur Pflicht gemacht wird. — Fragt man nach den Gründen, welche die Auflösung der Bursen zur Folge hatten, so antwortet uns ein älterer Annalist unserer Hochschule — Notmar — er wisse keinen aufzufinden, man müßte denn die geringe Zahl der Studirenden als solchen ansehen, oder was wahrscheinlicher sei, die Ungeneigtheit derselben, sich der in den Bursen herrschenden Zucht zu unterwerfen. Mederer fügt dem noch bei, daß nach seiner Meinung das Collegium Georgianum zur Erlöschung der Bursen wesentlich beigetragen habe, da es durch sein Ansehen und seine Mittel die Bursen überragt und allmählig alle geleert habe<sup>28)</sup>. Dieser Grund, so wie die von Notmar geltend gemachte geringe Frequenz würden es erklärlich erscheinen lassen, daß die Zahl und die Frequenz der Bursen sich vermindert habe; allein es würde aus diesen Gründen nicht folgen, daß sie, abgesehen von dem Collegium Georgianum, welches auf ganz anderer Basis als die gewöhnlichen Bursen errichtet war, völlig erloschen seien. — Die Ursache dieses Erlöschens liegt allerdings zum Theil auch in den Zeitverhältnissen und in den dadurch bedingten Zeitanfichten. Die Zeiten der inneren Unruhen, die langwierigen Kriege, deren Schauplatz Deutschland überhaupt und Bayern insbesondere war, hatten überall die Sitte ver-

27) S. die näheren Bestimmungen über die den Dekanen zur Pflicht gemachten Maßregeln bei Mederer, IV p. 308 ss.

28) S. Mederer, prolegom. p. XXXIV.

wilbert und die Zucht gelockert. Kein Wunder, daß diese Wirkung sich auch auf die Jugend an den Universitäten erstreckte; denn wie sie die hohen und edlen Strömungen der Zeit willig und schnell in sich aufnimmt, so ist sie leider auch den schlimmen Eindrücken und Leidenschaften leicht zugänglich, wie uns die Geschichte unserer Universität während des 17. Jahrhunderts öfter beweiset. — Allein auch dieser Grund ist unseres Erachtens für sich allein nicht triftig genug. Er vermöchte uns namentlich nicht darüber aufzuklären, wie die Sitten der Ingolstädter Studenten schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den ernsten, ja bitteren Tadel verdienen, den der Landesherr in mehreren seiner Erlasse scharf und unumwunden darüber ausspricht. Die hier gerügten Zustände mußten sich schon während des Bestehens der Bursen, zu einer Zeit entwickelt und festgesetzt haben, wo nachtheilige äußere Einflüsse, wie sie später sich geltend machten, auf die Universität noch nicht gewirkt hatten.

Ich glaube, der Grund des Erlöschens der Bursen sei in einer anderen Richtung zu suchen. Sie standen von Anfang an in principiellm Widerspruche mit dem Wesen der Universität, und sollte sich dieses in gesunder und lebenskräftiger Weise entwickeln, so mußten die Bursen fallen. Blieben diese aufrecht und zwar so, daß das ganze Studentenleben in ihnen aufzugehen hatte, so mußte die Universität zurückbleiben und verkümmern. — Oder war es nicht ein Widerspruch, wenn man einerseits die Universität „eine gefreite Schul“ nannte, sie mit stattlichen Privilegien und Freiheiten ausstattete, und sie über alle anderen Schulen erhob, andererseits die innere Freiheit, die Freiheit der Bewegung der Universitätsglieder völlig ausschloß, und sie dadurch wieder zu einer gemeinen niederen Schule herabdrückte? Während man den Studirenden auf der einen Seite die Freiheit von dem gewöhnlichen Gerichtszwange als ein Vorrecht zugestand, unterwarf man ihn auf der anderen Seite einem Schulzwange, der ihn auf allen seinen Schritten verfolgte und ihn mit unzähligen Strafen — und noch dazu in der Regel mit Geldstrafen bedrohte, die als Disciplinar-Strafmittel wohl am wenigsten zu

empfehlen sind<sup>29)</sup>. Daß Ingolstadt diesen inneren Widerspruch so bald überwand und das heterogene Element ausstieß, ist ein Beweis für die Gesundheit seiner Elemente; von da an war ihm die Bahn zu seiner späteren, lebenskräftigen Entwicklung geöffnet.

Wer an der inneren Wahrheit des eben Gesagten Zweifel hegen sollte, den kann man leicht durch geschichtliche Thatsachen überzeugen. Die englischen Universitäten haben bekanntlich den Bursenzwang bis auf unsere Tage in der Hauptsache bewahrt, und alle die Uebelstände, welche sich in Folge desselben auf den deutschen Universitäten im 14. und 15. Jahrhunderte offenbarten, bestehen auf den englischen Universitäten in erhöhtem Grade und in förmlich versteineter Form fort; sie sind allmählig zu bloßen Aggregaten von Collegien geworden, die im Vergleich mit den deutschen Universitäten weit hinter diesen zurückstehen, so weit als gar manche andere politische Einrichtung in Deutschland hinter der gleichen englischen zurücksteht<sup>30)</sup>. Ich könnte eben so wohl Belege aus der Geschichte der deutschen Universitäten anführen, die den Beweis liefern, daß ängstliche Beschränkung noch keiner Universität zum Heile gereicht, sondern immer die Wirksamkeit derselben gelähmt habe. Da ich jedoch dabei nur längst Bekanntes wiederholen könnte, so glaube ich mich eines weiteren Eingehens umsomehr enthalten zu sollen, als die Richtigkeit dieser Behauptung kaum ernstlich in Frage gestellt werden dürfte.

Werfen Sie nun, meine theuren akademischen Freunde und Mitbürger einen Blick auf das zurück, was ich Ihnen in kurzem Abrisse über die Ver-

29) Ich will nur einige Beispiele anführen: Wer das Exercoitium bursale versäumt, zahlt 2 Denare, der cum muliere suspecta occulte deprehensus für's erste Mal 3 Groschen, für's zweite Mal das Doppelte (Mederer, IV p. 87); wer das Silentium bricht, büßt 3 Groschen, wer um Geld spielt, 60 Pfennige, wer gegen den Conventor conspirirt, ebensoviel; wer deutsch redet, einen Kreuzer u. s. w.

30) Vergl. Meiners, Geschichte u. Bd. I S. 259 ff.; Dolch Oscar, Geschichte des deutschen Studententhums. Leipzig 1818 S. 14 ff.

hältnisse, in welchem Ihre Vorgänger in dem ersten Jahrhunderte des Bestehens unserer Universität zu derselben und zu einander standen, und vergleichen Sie damit Ihre gegenwärtige Lage, wie sie Ihnen durch die geltenden Satzungen bereitet und gesichert ist, so werden Sie nicht einen Augenblick im Zweifel sein, auf welcher Seite der Vortheil sei. Sie haben zwar die Privilegien und Freiheiten, welche eine gewisse hervorragende Stellung nach Außen begründeten, nach und nach alle eingebüßt. Indessen der Verlust ist darum nicht von Bedeutung, weil diese Privilegien gegenüber der staatlichen Entwicklung der Neuzeit ihren Werth verloren hatten. Dagegen sind Sie im Besitze und Genusse der Einen Freiheit, die alle sonstigen Freiheiten weit überwiegt, der akademischen Freiheit nämlich. Unsere Satzungen betrachten Sie als junge Männer, deren Urtheilskraft so weit gereift ist, um unterstützt durch den Rath der Angehörigen, ihrer Lehrer und älterer Freunde aus freiem Entschlusse den rechten Weg zum Ziele zu finden und mit Beharrlichkeit und Ausdauer zu verfolgen. Ihre Lehrer stehen Ihnen nicht mehr als Zuchtmeister gegenüber, die nur äußere Obedienz und Achtung fordern; sondern sie wollen als Ihre Freunde gelten, die, auf Grund längerer Erfahrung und reiferer Einsicht Anspruch auf Ihr Vertrauen haben, und die diesem Vertrauen gerne mit Rath und That entgegenzukommen bereit sind.

Aber auch wenn Sie in der Gegenwart sich umsehen und die Verhältnisse der Studirenden anderer Universitäten mit den Ihrigen vergleichen wollen, werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß keine fremde Universität ihren Angehörigen ein größeres Maß von Freiheit einräumt, als es unsere Satzungen thun, gar manche aber ein viel geringeres. — So ist Ihnen, um nur Eines anzuführen, das der Jugend so natürliche Recht, Gesellschaften zu wissenschaftlichen, sittlichen und geselligen Zwecken zu bilden und sich hiefür Abzeichen beizulegen, in einem Umfange eingeräumt, wie kaum anderswo. Unsere Satzungen sind nicht in den Fehler verfallen, ob des Mißbrauches, den man möglicher Weise von diesem Rechte machen kann, die

sichern und unläugbaren Vortheile, welche mit der richtigen Ausübung desselben verbunden sind, Ihnen vorzuenthalten.

In noch viel günstigerem Lichte würde Ihre Lage im Vergleich mit der Ihrer Commilitonen an anderen Universitäten erscheinen, wollte ich über den Kreis der Satzungen hinausgehen, und den reichen Schatz von Bildungsmitteln Ihnen vorführen, den gerade unsere Anstalt theils unmittelbar theils mittelbar zu Ihrer Verfügung stellt und den der hochherzige Schirmherr der Universität, der in seiner huldvollen Fürsorge für dieselbe nicht müde wird, von Tag zu Tag erweitert und vermehrt. Ich kann das wohl unterlassen, da ich annehmen darf, daß Sie sich diese Vorzüge unserer Universität schon vor Ihrem Eintritte in unsern Verband oder doch gleichzeitig mit demselben vollkommen klar gemacht und ihre Wichtigkeit erkannt haben.

Das aber kann ich mir, meine theuren akademischen Freunde und Mitbürger, bei diesem Anlasse nicht versagen, Sie noch darauf hinzuweisen, welche Anforderungen man gerade auf Grund dieser Ihrer günstigen Lage an Sie zu stellen berechtigt ist. Je reicher die Fülle der Mittel ist, welche Ihnen hier zur Berichtigung und Erweiterung Ihrer Kenntnisse, zur Bildung Ihres Geschmacks und zu Ihrer sittlichen Vervollkommnung geboten sind, desto dringender und ernster ist Ihre Pflicht, von diesen Mitteln den gewissenhaftesten Gebrauch zu machen. Sie schulden dieses zunächst sich selbst und Ihrer Zukunft, damit nicht zu späte Reue Sie überkomme und den Frieden Ihrer Seele auf Lebenszeit trübe! Sie schulden es Ihren Eltern, Pflegern und Gönnern, denen Sie Ihre Existenz dahier verdanken und deren sichere Hoffnungen zu täuschen gewissenlos wäre! Sie schulden es uns, Ihren Lehrern und Freunden, die es zu ihrem Lebensberufe gemacht haben, Ihr Streben nach Wahrheit zu unterstützen und zu fördern, und deren Anerbieten zurückgewiesen zu haben, Sie vor Ihrem Gewissen zu verantworten hätten! Sie schulden es endlich dem durchlauchtigsten Protektor der Universität, dessen hochherzige Förderung der Wissenschaft



überhaupt und unserer Universität insbesondere ja kein anderes Ziel verfolgt, als dadurch sein Volk zu heben, die in ihm reichlich vorhandenen Kräfte zu wecken und zu entwickeln, damit dasselbe gerüstet sei, im geistigen Wettkampf mit den übrigen deutschen Stämmen es diesen nicht blos gleich zu thun, sondern den Vorrang vor ihnen zu erringen.

Wenn ich Sie auf einige Ihrer wichtigsten Verpflichtungen an dieser Stätte aufmerksam gemacht habe, so geschah es wahrlich nicht in dem Glauben, als sei Einer unter Ihnen, der nicht mit dem festen Willen hieher gekommen wäre, dem was den Zweck und die Aufgabe seines Aufenthalts an der Universität bildet, mit unverdroßenem Fleiße und mit Anstrengung aller Kräfte nachzustreben. Meine Absicht ging nur dahin Ihren Muth neu zu beleben und Sie zu dem Grade von Beharrlichkeit zu ermuntern, dessen das erhabene Ziel, das Ihnen gesteckt ist, in so hohem Maße würdig ist.

Erklärung und unsere Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht. Sie werden sich nicht wundern, wenn Sie sehen, dass wir in diesem Briefe nicht nur die allgemeine Lage der Dinge, sondern auch die besonderen Umstände, welche die Angelegenheit betreffen, mittheilen wollen. Wir hoffen, dass Sie durch diese Mittheilung in den Stand gesetzt werden, die Wichtigkeit der Sache zu erkennen und die nöthigen Schritte zu thun, um dieselbe zu erledigen.

Wir sind Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie uns zuwenden, sehr dankbar. Wir hoffen, dass Sie durch diese Mittheilung in den Stand gesetzt werden, die Wichtigkeit der Sache zu erkennen und die nöthigen Schritte zu thun, um dieselbe zu erledigen. Wir sind Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie uns zuwenden, sehr dankbar.

Wir sind Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie uns zuwenden, sehr dankbar. Wir hoffen, dass Sie durch diese Mittheilung in den Stand gesetzt werden, die Wichtigkeit der Sache zu erkennen und die nöthigen Schritte zu thun, um dieselbe zu erledigen. Wir sind Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie uns zuwenden, sehr dankbar.